

***Bericht des Petitionsausschusses Nr. 3 vom 9. Oktober 2007***

Der Petitionsausschuss hat am 9. Oktober 2007 die nachstehend aufgeführten drei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Dr. Zahra Mohammadzadeh  
(Stellvertretende Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/10

**Gegenstand:** Angebotsausweitung einer Buslinie

**Begründung:** Der Petent setzt sich dafür ein, das Angebot einer bestehenden Buslinie in Stadtrandlage zu verbessern. Er trägt vor, dies entspreche dem Wunsch zahlreicher Bürgerinnen und Bürger. Auch sei es im Hinblick auf Eröffnung einer neuen Zugverbindung geboten. Dies gelte insbesondere, wenn später eine Schnellbuslinie eingestellt werde.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss sieht keinen Bedarf für eine Ausweitung des Angebots der betreffenden Buslinie. Die Linie erfüllt vorwiegend regionale Aufgaben. Außerdem verkehren dort eine Schnellbuslinie und eine Stadtbuslinie, die eine Hauptsiedlungsachse bedienen. Ein nennenswerter Umweg ist mit dem Linienvverlauf der Stadtbuslinien gegenüber der vom Petenten genannten Linie nicht verbunden. Die Fahrtzeiten zur Landesgrenze weichen nicht erheblich voneinander ab. Damit ist die ausreichende Versorgung der Bevölkerung durch Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs sichergestellt.

Eine Verdichtung des Fahrplans der genannten Buslinie wäre aufgrund der tatsächlichen und zu erwartenden Nachfrage nicht finanzierbar. Die Hauptsiedlungsachsen werden von anderen Linien attraktiv bedient. Die vom Petenten angesprochene Linie weist aufgrund der schwachen Besiedlung im Linienvverlauf deutlich geringere Fahrgastpotenziale auf. Nach Fahrgastzählungen ist sie nur gering ausgelastet.

Den vom Petenten behaupteten Zusammenhang mit der Eröffnung einer zusätzlichen Bahnverbindung kann der Petitionsausschuss nicht feststellen. Fahrgäste, die im Bereich der Landesgrenze zusteigen, haben an mehreren Bahnhöfen die Möglichkeit, von den Buslinien auf die Zugverbindung umzusteigen. Die Vermutung des Petenten, die Schnellbuslinie werde nach Inbetriebnahme der Zugverbindung eingestellt, kann nicht bestätigt werden.

**Eingabe-Nr.:** S 17/23

**Gegenstand:** Aufenthaltsregelung

**Begründung:** Der Petent begehrt eine Aufenthaltsregelung für drei minderjährige ausländische Personen. Er trägt vor, sie befänden sich seit mehreren Jahren in andauernder ambulanter und teilweise auch stationärer ärztlicher Behandlung. Auf absehbare Zeit sei eine ärztliche Versorgung und Betreuung in ihrem Heimatland nicht möglich. Deshalb müsse im Falle einer zwangsweisen Rückkehr mit schweren gesundheitlichen Schäden bis hin zum Tode gerechnet werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die minderjährigen ausländischen Staatsangehörigen und ihre Eltern sind vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Ihre Asylanträge wurden rechtskräftig abgelehnt. Ebenso verhält es sich mit einem Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens. In diesem Verfahren hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge festgestellt, dass zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse nicht vorliegen. Auch einen weiteren Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens hat das Bundesamt abgelehnt. Das Verwaltungsgericht Bremen hat den dagegen gerichteten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen. Die Klage ist noch anhängig.

Die Gründe, die die Petenten nunmehr vortragen beziehen sich auf ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot. Zuständig für diese Art der Feststellungen ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Im Falle der hier interessierenden Familie haben sowohl das Bundesamt als auch das Verwaltungsgericht Bremen im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens das Vorliegen eines Abschiebungsverbots wegen der geltend gemachten Erkrankungen verneint. Das Gericht ging davon aus, dass nach derzeitigem Erkenntnisstand von einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib und Leben der ausländischen Staatsangehörigen wegen der bei ihnen bestehenden Krankheit im Falle einer Abschiebung in ihr Heimatland nicht ausgegangen werden könne. Es stellte im Übrigen fest, dass die medizinische Versorgung in ihrem Heimatland gewährleistet sei.

An diese Entscheidung ist die Ausländerbehörde nach den gesetzlichen Vorschriften gebunden. Sie hat die Ausreisepflicht durchzusetzen. Eine Abschiebung kann nur ausgesetzt werden, wenn sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Solche Gründe sind für den Petitionsausschuss nicht ersichtlich. Auch humanitäre Gründe sprechen seiner Auffassung nach nicht gegen die geplante Abschiebung.

Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass die Ausländerbehörde die geltend gemachten Erkrankungen nicht als Ausreisehindernis anerkannt hat. Auch die im Petitionsverfahren vorgelegten ärztlichen Atteste sprechen nur von dem Erfordernis einer ärztlichen Behandlung. Auf die mehrfache Aufforderung der Ausländerbehörde, aussagekräftige Nachweise für die behauptete Unmöglichkeit einer Ausreise vorzulegen, damit eine amtsärztliche Untersuchung gerechtfertigt erscheinen würde, wurde nicht reagiert. Etwaigen Zweifeln an der Reisefähigkeit wird insoweit genügt, als nach Angaben des Senators für Inneres und Sport die geplante Abschiebung in Begleitung eines Arztes erfolgen soll. In diesem Zusammenhang bittet der Petitionsausschuss den Senator für Inneres und Sport, die ausländischen Staatsangehörigen durch den begleitenden Arzt bei Einleitung der Abschiebung auf ihre Reisefähigkeit hin untersuchen zu lassen.

Der Petitionsausschuss verkennt nicht, dass die Ausreise insbesondere für die älteren Jugendlichen, die ihre bisherige Kindheit in der Bundesrepublik verbracht und einen wesentlichen Teil ihrer Sozialisation

hier erfahren haben, besonders belastend ist. Allerdings wurde der lange Aufenthalt der Familie maßgeblich durch rechtswidriges Verhalten der Eltern hervorgerufen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die gesamte Familie ausreisen wird und in ihrem Heimatland nach eigenen Angaben noch vielfältige familiäre Bindungen bestehen. Das wird den Petenten ein Einleben in die dortigen Verhältnisse erleichtern.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 16/634

**Gegenstand:** Widerruf einer Betriebserlaubnis

**Begründung:** Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat in einem gerichtlichen Vergleich den Widerruf der hier interessierenden Betriebserlaubnis für gegenstandslos erklärt. Der Petent hat sich im Gegenzug verpflichtet, unter entsprechendem Verzicht auf die Betriebserlaubnis den Betrieb zunächst einzustellen. Mittlerweile wurde ihm eine neue Betriebserlaubnis erteilt.

